

FAQs zum Basiswissen Praxisausweis (SMC-B-Karte)

1. Was ist eine SMC-B, ein elektronischer Praxisausweis, eine Praxis-/Institutionskarte?

SMC-B, elektronischer Praxisausweis und elektronische Praxis-/Institutionskarte sind synonyme Begriffe für eine Smart Card, die zur Authentisierung der Praxis gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) eingesetzt wird. Mit Hilfe eines Praxisausweises können zum Beispiel besonders geschützte Daten auf der eGK in einer Arzt- und Psychotherapeutenpraxis ausgelesen werden.

2. Wer braucht einen elektronischen Praxisausweis?

Der Gesetzgeber hat die Anwendung Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) im § 291 SGB V für die Leistungserbringer ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend gemacht. Als technische Voraussetzung für diesen sogenannten Versichertenstammdatenabgleich muss unter anderem eine neue Hardware-Ausstattung bestehend aus Konnektor, Kartenleser und -als Praxisausweis gegenüber der Telematikinfrastruktur -eine SMC-B angeschafft werden. Genutzt wird der Praxisausweis in der Regel dann durch das Praxispersonal.

3. Wie viele Praxisausweise werden benötigt?

Für die Verwendung innerhalb eines Praxisstandortes reicht ein Praxisausweis. Diese wird in ein mit dem Konnektor „vernetztes“ stationäres Kartenterminal gesteckt und ist damit für alle nötigen Einsatzzwecke (wie Versichertenstammdatenabgleich oder Zugriff auf geschützte eGK-Daten) für den Konnektor verfügbar.

Es wird daher je Standort ein Praxisausweis benötigt, das heißt bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mindestens eine SMC-B Karte, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen in der Regel eine Karte je Standort, um von jedem Standort aus einen Zugriff auf die Versichertenstammdaten zu erhalten.

Für den Einsatz eines mobilen Kartenterminals ist ebenfalls ein zusätzlicher Praxisausweis erforderlich.

(Wird für die Nutzung der Telematikinfrastruktur ein Standalone-Szenario mit physikalischer Trennung eingesetzt, so wird am Standort eine weitere SMC-B benötigt.)

4. Woher bekommt die Praxis den Praxisausweis?

Der Praxisausweis wird vom Arzt/Psychotherapeuten bei einem dafür von der KBV zugelassenen Anbieter (Trust Service Provider oder abgekürzt TSP) online beantragt. Hierfür stellt die KBV in ihrem Internet-Portal entsprechende Informationen und Links zur Verfügung.

Nachdem der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die KVBB gegenüber dem TSP-Anbieter, dass der jeweilige Antragsteller ein von ihr zugelassener Vertragsarzt oder ein von ihr zugelassener Psychotherapeut ist und damit das Attribut "Arztpraxis" oder „Psychotherapeutenpraxis“ in den Praxisausweis aufgenommen werden darf.

Die Praxis erhält danach – in aller Regel im Zeitraum von 14 Tagen – den Praxisausweis per Post. Die PIN folgt in einer separaten Sendung und muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

5. Wer beantragt den Praxisausweis?

Grundsätzlich kann jeder Vertragsarzt und jeder Vertragspsychotherapeut beim TSP seiner Wahl einen Antrag stellen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite. Der konkrete Kreis der Antragsberechtigten wird von der KVBB im Bestätigungsverfahren zum Praxisausweis geprüft. Inhaber des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist nicht auf andere Personen übertragbar.

6. Wie nehme ich den Praxisausweis in Betrieb, wer kann mich dabei unterstützen?

Nach Erhalt des Praxisausweises muss dieser noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser seinem TSP-Anbieter gegenüber den Empfang des Praxisausweises bestätigt. Die geschieht über eine Rückmeldung an den TSP-Anbieter, beispielsweise durch eine Online-Freischaltung.

Im Rahmen der Installation der für die Nutzung der Telematikinfrastruktur erforderlichen Komponenten, wie den Konnektor, durch den hierfür gewählten Dienstleister - dies kann zum Beispiel der PVS-Anbieter sein - muss die PIN des Praxisausweises durch den Antragssteller gesetzt werden. Dazu muss der vom TSP-Anbieter zugestellte "PIN-Brief" bereit liegen. Der Dienstleister wird auch dabei technische Unterstützung leisten können.

7. Was brauche ich, um den Praxisausweis "in Betrieb" zu nehmen?

Neben dem Praxisausweis wird der zugehörige PIN-Brief und eine geeignete technische Ausstattung benötigt. In der Regel ist das der Konnektor mit einem eHealth-Kartenterminal (Kartenleser), der mit dem Praxisverwaltungssystem (PVS) verbunden ist.

Vom Hersteller des Praxisverwaltungssystems wird eine Funktion zum PIN-Management in das PVS integriert, so dass die Aktivierung („erstmaliges Setzen der PIN“) der SMC-B und PIN-Änderungen aus dem PVS heraus erfolgen können.

Im Praxisverwaltungssystem muss dazu die softwareseitige Anpassung für die Telematikinfrastruktur installiert sein, die nur PVS-Hersteller bereitstellen können, die dafür die Zulassung der KBV erhalten haben.

8. Muss der Praxisausweis vor dem Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur freigeschaltet werden?

Ja! Nach Erhalt des Praxisausweises muss dieser noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem TSP-Anbieter gegenüber den Empfang des Praxisausweises bestätigt. Dies geschieht über eine Rückmeldung an den TSP-Anbieter, beispielsweise durch eine Online-Freischaltung. Ohne diese vorherige Freischaltung kann die Installation der neuen Komponenten (Konnektor, Terminal, Praxisausweis,...) nicht durchgeführt werden.

Die Freischaltung muss unmittelbar nach Erhalt des Praxisausweises erfolgen und nicht erst am Installationstermin der Komponenten.

9. Was kostet der Praxisausweis?

Die Praxis erhält zur Refinanzierung der Kosten über die KVBB eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 23,25 € pro Quartal, die die Kosten des Praxisausweises decken soll.

10. Welche Regeln gelten für die Nutzung der Praxisausweises?

Im Beantragungsprozess für den Praxisausweis beim TSP-Anbieter übernimmt der Antragsteller mit der Beantragung eines Praxisausweises die dort aufgeführten vertraglichen Aufgaben und Verpflichtungen.

Dazu zählen unter anderem:

Für die zweckentsprechende Nutzung des Praxisausweises ist der Inhaber verantwortlich. Der Inhaber hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern.

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung ergebenden Orte/ÜBAG-Orte beschränkt.

Verfügt der Inhaber über mehrere Praxisausweise, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.

Der Karteninhaber ist verpflichtet den Verlust der des Praxisausweises bei der KVBB anzuzeigen und diesen über die Sperrhotline des Anbieters sperren zulassen.

11. Wer darf meinen Praxisausweis nutzen?

Der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren Personen, zum Beispiel dem Mitinhaber der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Ärzten, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen. Für die zweckentsprechende Nutzung ist jedoch immer der Inhaber des Praxisausweises verantwortlich.

Die Freischaltung des Praxisausweises für den Gebrauch im täglichen Praxisbetrieb liegt ebenfalls in der Verantwortung des Inhabers des Praxisausweises und kann an Praxismitarbeiter delegiert werden.

12. Darf ich den Praxisausweis samt PIN und PUK weitergeben, zum Beispiel an meine Angestellten?

Die Weitergabe der Praxisausweis-PIN ist ausschließlich an berechtigte Nutzer erlaubt. Die Weitergabe des Praxisausweis-PUK ist aus Sicherheitsgründen untersagt, die PUK muss entsprechend sicher geschützt aufbewahrt werden.

Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, muss die PIN geändert werden, um eine unberechtigte Nutzung des Praxisausweises zu unterbinden.

13. Welche Laufzeit hat ein Praxisausweis?

Die Zertifikate der Praxisausweise haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. In der Regel sollte das in der Praxis genutzte Praxisverwaltungssystem vor Ablauf der Karte eine Warnmeldung anzeigen und zusätzlich wird der TSP-Anbieter den Inhaber des Praxisausweises entsprechend informieren, so dass rechtzeitig für eine Nachfolgekarte gesorgt werden kann.

14. Was muss ich tun, wenn mein Praxisausweis abläuft?

Um einen unterbrechungsfreien Betrieb sicherzustellen, sollte rechtzeitig vor Ablauf des Praxisausweises für die Praxis ein Neuer beantragt werden.

15. Ich habe schon einen elektronischen Heilberufsausweis (elektronischer Arztausweis oder elektronischer Psychotherapeutenausweis). Benötige ich trotzdem noch einen Praxisausweis?

Ja, es wird zusätzlich ein Praxisausweis benötigt. Der zum Versichertenstammdatenabgleich nötige Zugang der Praxis zur Telematikinfrastruktur ist nur mit einem Praxisausweis möglich, nicht mit dem elektronischen Heilberufsausweis.